

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal vom 22.02.2023

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am 21.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Das Amt Schlaubetal als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal pauschale Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung.

(2) Mit den Aufwandsentschädigungen für die in § 2 genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes, insbesondere für notwendige Aufwendungen für Dienstfahrten innerhalb des Amtsgebietes, Pflege der Dienstkleidung, das Führen notwendiger Telefonate, den Postverkehr, die Nutzung privater EDV-Technik (inkl. Internet) usw. abgegolten.

(3) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal werden folgende monatlich im Voraus zu zahlenden Entschädigungen als Ersatz ihres Aufwandes festgesetzt:

1. für den Amtwehrführer	150,00 €
2. für den stellvertretenden Amtwehrführer	75,00 €
3. für den Ortswehrführer Müllrose	70,00 €
4. für die Ortswehrführer Bremsdorf, Dammendorf, Fünfeichen, Grunow, Kieselwitz, Merz, Mixdorf, Pohlitz, Ragow, Rießen und Schernsdorf	60,00 €

5. für den stellvertretenden Ortswehrführer Müllrose	45,00 €
6. für die stellvertretenden Ortswehrführer Bremsdorf, Dammendorf, Fünfeichen, Grunow, Kieselwitz, Merz, Mixdorf, Pohlitz, Ragow, Rießen und Schernsdorf	35,00 €
7. für den Gerätewart Müllrose	30,00 €
für den Fahrzeugverantwortlichen 1	20,00 €
für den Fahrzeugverantwortlichen 2	20,00 €
für den Fahrzeugverantwortlichen 3	20,00 €
für den Fahrzeugverantwortlichen 4	20,00 €
für den Fahrzeugverantwortlichen 5	20,00 €
8. für die Gerätewarte Bremsdorf, Dammendorf, Fünfeichen, Grunow, Kieselwitz, Merz, Mixdorf, Pohlitz, Ragow, Rießen und Schernsdorf	30,00 €
9. für den Amtsjugendwart	40,00 €
10. für den stellvertretenden Amtsjugendwart	35,00 €
11. für die Jugendwarte	30,00 €
12. für den 1. Amtsatemschutzgerätewart	40,00 €
13. für den 2. Amtsatemschutzgerätewart	20,00 €
14. für den 1. Digitalfunkwart (AP Funk)	40,00 €
15. für den 2. Digitalfunkwart	20,00 €
16. für den 1. Zeugwart (BA-Kammer)	40,00 €
17. für den 2. Zeugwart	20,00 €

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den vorgenannten Funktionen voraus.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach 2 Jahren noch nicht die zur Dienststellung notwendige Qualifizierung und Ausbildung nachgewiesen hat.

Abweichend davon wird die Aufwandsentschädigung fortgezahlt, wenn der betroffene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die erforderliche Qualifizierung und Ausbildung aufgrund eines nur beschränkt zur Verfügung stehenden Qualifizierungs- und Ausbildungsangebotes nicht zeitgerecht absolvieren kann.

§ 3 Ausbildungsentschädigung

(1) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der als Ausbilder in der Amtsfeuerwehr eingesetzt wird, erhält pro Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Mit dem Aufwandsersatz pro Ausbildungsstunde sind sämtliche Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrkosten und sonstige Auslagen abgegolten. Die Auszahlung erfolgt durch den Träger des Brandschutzes nach vorheriger Prüfung durch den Ortswehrführer.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen durchführen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde Brandschutzerziehung. Mit dem Aufwandsersatz pro Stunde sind sämtliche Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrkosten und sonstige Auslagen abgegolten. Die Auszahlung erfolgt durch den Träger des Brandschutzes nach vorheriger Prüfung durch den Amtswehrführer.

(3) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der als aktiver Atemschutzgeräteträger tätig ist, erhält hierfür eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Auszahlung erfolgt einmalig jährlich nach Prüfung durch den Träger des Brandschutzes. Der Nachweis erfolgt über das Verwaltungsprogramm Drägerware ZMS-fire.

§ 4

Brandsicherheitswachdienst

(1) Für die Teilnahme an einer ordnungsbehördlich angeordneten Brandsicherheitswache oder Wachbesetzung bei Veranstaltungen, erhalten die ehrenamtlich eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Einsatzkraft pro Einsatzstunde Sicherheitswachdienst. Über die Anzahl der einzusetzenden Angehörigen entscheidet der Amtswehrführer in vorheriger Abstimmung mit dem Ortswehrführer und dem Träger des Brandschutzes. Gleiches gilt sinngemäß für ordnungsbehördlich angeordnete Sicherheitswachdienste auf Gewässern.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach erfolgter Prüfung durch den Träger des Brandschutzes an die eingesetzten Einsatzkräfte ausgezahlt. Der Nachweis erfolgt über das Verwaltungsprogramm Drägerware ZMS-fire.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6

Kürzung oder Versagung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Amtswehrführer kann zusammen mit dem Träger des Brandschutzes den Funktionsträgern aus wichtigen Gründen (z. B. säumige oder unzureichende Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 kürzen oder versagen. Eine bereits empfangene Aufwandsentschädigung wird mit dem nachfolgenden Monat verrechnet.

(2) Die jährliche Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger wird nur ausgezahlt, wenn die nach Punkt 3 und 6 der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (Stand: 2002 mit Änderungen 2005) geforderten Voraussetzungen mindestens 11 Monate des Kalenderjahres gegeben waren.

§ 7

Fahrkostenvergütung

Für Dienstfahrten außerhalb des Amtsgebietes, welche vom Amtsdirektor oder seines Stellvertreters veranlasst und in Folge genehmigt wurden, werden bei Benutzung eines privaten PKW's Wegestreckenentschädigungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Die Anträge auf Fahrkostenvergütungen sind mindestens eine Woche vorher beim Sachbearbeiter für Brandschutzangelegenheiten des Amtes Schlaubetal einzureichen.

§ 8

Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Die Ortswehren erhalten jährlich zur Umrahmung der Jahreshauptversammlung eine Zuwendung in Höhe von 15,00 € je Mitglied, wobei die Einsatzabteilung mit der Alters- und Ehrenabteilung gleichgestellt ist.
- (2) Die Ortsjugendwehren erhalten jährlich zur Umrahmung der Weihnachtsfeier eine Zuwendung in Höhe von 10,00 € je Mitglied.
- (3) Die Ortswehren erhalten zu runden Jubiläen (10-jahres Schritte) eine Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (4) Die Jugendfeuerwehren erhalten zu runden Jubiläen (10-jahres Schritte) eine Zuwendung in Höhe von 250,00 €.
- (5) Zusätzlich werden an die Ortswehr, die Ausrichter des jährlichen Amtsausscheides ist, 200,00 € als Zuwendung gezahlt.
- (6) Die Verwendung der Zuwendungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 sind durch den Ortswehrführer und den stellvertretenden Ortswehrführer schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die Verwendung der Zuwendungen für die Jugendfeuerwehr nach den Absätzen 2 und 4 sind durch den Jugendwart und dem Ortswehrführer schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Würdigung für langjährige treue Dienste in der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Bei der Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr, gemäss dem Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 9]), erhalten die Angehörigen in der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal eine einmalige Prämie in Höhe von 200,00 €.

§ 10

Verpflegungsleistungen (Einsatzversorgung)

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes sicherzustellen, wenn es die Belastung der Einsatzart erfordert (z. B. Benutzung von Atemschutzgeräten und Atemschutzmasken, Waldbrände oder extreme Temperaturen).

(2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von drei Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Speisen anordnen.

(3) Ausbildungsmaßnahmen die vier volle Zeitstunden überschreiten und beim Träger des Brandschutzes bis zum 30. September des Vorjahres angemeldet und genehmigt worden sind, erhalten eine Verpflegungspauschale von 5,00 € / Teilnehmer. Ein Anspruch auf Auszahlung des Betrages besteht nicht. Die Abrechnung erfolgt durch originale Rechnungen oder Quittungen.

§ 11

Auslagen für notwendige ärztliche Untersuchungen und zum Erhalt oder die Verlängerung des Führerscheins

Auslagen für notwendige ärztliche Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und Sachkosten zum Erhalt oder die Verlängerung des Führerscheins, werden auf Nachweis gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Bestätigung der Notwendigkeit durch den Amtswehrführer des Amtes Schlaubetal an den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erstattet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal vom 13.06.2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal vom 06.03.2019, außer Kraft.

Müllrose, den 22.02.2023



Mario Quast
Amtdirektor